

Vierte Satzung

zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Kamen für die Stadtbücherei vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Nutzungsentgelt) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kamen wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben, die erstmalig bei der Anmeldung und dann jeweils nach Ablauf eines Jahres gezahlt werden muss. Für die einmalige Nutzung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Eine 50% Ermäßigung erhalten Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosenentgelten.

Sowohl für die Ermäßigung als auch für die Befreiung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Artikel II

§ 7 (Versäumnisentgelt, Einziehung) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

bis zu 1 Woche	Erinnerung	pauschal	3,00 Euro
bis zu 2 Wochen	1. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro
bis zu 3 Wochen	2. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro
bis zu 4 Wochen	3. Mahnung	zusätzl. pro Medium	3,00 Euro

5 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtswege kostenpflichtig eingezogen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.